



## Änderungen der Satzung und Ordnungen

beschlossen auf dem  
VERBANDSTAG 2010  
am 24. Juli 2010 in Bühl



Hinweis:

Änderungen sind fett gekennzeichnet. Passagen, die entfallen, sind durchgestrichen.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. ...
2. ...
3. **Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des SBFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.**

### § 3 Zweck und Aufgaben

1. ...
2. Seine Aufgaben sind:  
...

#### **j) Beachtung des Dopingverbots zur Erhaltung der Fairness im sportlichen Wettbewerb**

3. ...

### § 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband dient den in § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar. **Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
2. Etwaige ~~Gewinne~~ **Mittel** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Kein Mitglied und keine Person darf durch zweckfremde ~~Verwaltungs~~Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 8 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jedem fußballtreibenden Verein, der die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt (§§ 6 und 9), erworben werden. Mitglieder des Verbandes können nur Vereine werden, **die als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.**
2. ...

### § 16 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

1. ...
2. ~~Ausschussvorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ihrer Ausschüsse ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme in ihren ehemaligen Ausschüssen.~~

**Ausschuss- und Kommissionsvorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ihrer Ausschüsse bzw. Kommissionen ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme in ihren ehemaligen Ausschüssen bzw. Kommissionen.**

3. ...

### § 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. ...
2. Die Vereine sind verpflichtet:
  - a) die Satzung und Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes einzuhalten und sich ihnen in einer vereinseigenen Satzung auch mit Wirkung für die einzelnen Mitglieder zu unterwerfen. Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des Südbadischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes gefassten Beschlüsse;
  - b) Vereinsämter nur Personen zu übertragen und als Trainer/Übungsleiter nur Personen einzusetzen, die Mitglied ihres Vereines sind;
  - c) der Verbandsgeschäftsstelle oder den Verbandsorganen, ordnungs- und fristgemäße Auskünfte zu geben; insbesondere Namens- und Anschriftenänderung ihrer Vorstandsmitglieder bekannt zu geben;
  - d) zur Teilnahme am Lastschriftverfahren, Bekanntgabe einer Telefaxnummer ~~sowie Email-Adresse~~ des Vereins und zur Abholung von Emails aus seinem elektronischen Postfach;
  - e) das Spielergebnis an das DFBnet mitzuteilen;

- f) Mitglieder des Vorstandes an den Hauptversammlungen teilnehmen zu lassen und auf Verlangen das Wort zu erteilen;
- g) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verband erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich die bestehenden Organe nach Maßgabe der in der Rechts- und Verfahrensordnung hierfür festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. ~~Der ordentliche Rechtsweg kann nur auf Grund einer besonderen Genehmigung durch den Verbandspräsidenten besprochen werden;~~ **Vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist der Verbandspräsident zu unterrichten;**
- h) dem Vorstand oder von diesem beauftragten Personen bei begründetem Anlass Einblick in die Vereinsakten und Geschäftsbücher zu geben;
- i) an den Bezirkstagen und an den von Verbandsorganen anberaumten Tagungen teilzunehmen;
- j) Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. zu werden.

### § 17 a Datenverarbeitung und Datenschutz

1. **Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports erfasst der SBFV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.**

**Der SBFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SBFV selbst, vom DFB, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.**

2. **Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich**

- der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im SBFV sowie im Verhältnis zum DFB und seinen Mitgliedsverbänden,
- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen SBFV, DFB und seinen Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und
- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

3. **Der SBFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SBFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB und / oder anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Nr. 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SBFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.**

### § 18 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag (VT, §§ 19 - 26),
2. der Vorstand (VV, §§ 27 - 28),
3. die Verbandsausschüsse
  - a) der Verbandsspielausschuss (VSpA, § 29),
  - b) der Verbandsjugendausschuss (VJA, § 30),
  - c) der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA, § 31),
  - d) der Verbandsrechtsausschuss (VRA, § 32),
  - ~~e) der Verbandsmedienausschuss (VMA, § 33),~~
  - ~~f) der Verbandsausschuss für Aus- und Fortbildung (VAAF, § 34),~~
  - ~~g)e) der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport (VAFB, § 35 § 33),~~
  - ~~h) der Verbands Ehrenamtsausschuss (VEA, § 35 a).~~
  - f) der Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben (VAESA, § 34)**
  - g) Verbandsausschuss für Frauenfußball (VAF, § 35)**

**4. Die Verbandskommissionen:**

- a) **Verbandsmedienkommission (VMK, § 35 a)**
- b) **Verbandskommission für Aus- und Fortbildung (VKAF, § 35 b)**

**§ 19 Der Verbandstag**

1. Der Verband führt alle drei Jahre, grundsätzlich im Monat Juli, einen Verbandstag durch. Dieser setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Bezirke,
  - b) dem Verbandsvorstand,
  - c) den Mitgliedern der Verbandsausschüsse **und -kommissionen**,
  - d) den Revisoren und
  - e) den Ehrenmitgliedern.

2. . . .

**§ 23 Stimmrecht**

1. Auf dem Verbandstag haben die Mitglieder des Verbandsvorstandes (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses und des Geschäftsführers), die Ehrenmitglieder und die Delegierten jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder der Verbandsausschüsse **und -kommissionen** haben, sofern sie nicht Delegierte sind, kein Stimmrecht.

2. . . .

**§ 27 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) den zwei Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses,
  - e) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
  - f) dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - g) dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses,
  - ~~h) dem Vorsitzenden des Verbandsmedienausschusses,~~
  - ~~i) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Aus- und Fortbildung,~~
  - ~~h) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport,~~
  - ~~k) dem Vorsitzenden des Verbandsehrenamtsausschusses~~ **Verbandsausschusses für Ehrenamt und soziale Aufgaben,**
  - j) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauenfußball**
  - ~~h)k) den Vorsitzenden der Bezirke,~~
  - ~~m)l) den Ehrenpräsidenten,~~
  - ~~n)m) dem Geschäftsführer des Verbandes.~~

Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses und der Geschäftsführer gehören dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme an.

2. . . .

3. . . .

4. Das Präsidium sowie die unter Ziffer 1 g) bis ~~k) j)~~ genannten Vorstandsmitglieder werden auf dem Verbandstag jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

. . . .

**§ 28 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Er kann einzelne Mitglieder des Verbandsvorstandes mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. ~~Er beruft die Spielleiter und Staffelleiter der überbezirklichen Ligen, die / den Beauftragte/n für den Frauenfußball sowie die Vorsitzenden der Sportgerichte für die Verbands- und Landesligen und der überbezirklichen Jugend- und Frauenligen. Er beruft die Staffelleiter der überbezirklichen Ligen, die Vorsitzenden der Sportgerichte für die Verbands- und Landesligen und der überbezirklichen Jugend- und Frauenligen, die Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission sowie der Verbandskommission für Aus- und Fortbildung und den Integrationsbeauftragten.~~ Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.
2. ~~Der Verbandsvorstand kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Kommissionen bilden und die erforderliche Anzahl von Mitgliedern berufen. Ihm steht auch das Recht zur Auflösung der Kommission zu.~~

**Der Verbandsvorstand kann für Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden und die erforderliche Anzahl von Mitgliedern berufen. Ihm steht auch das Recht zur Auflösung der Arbeitskreise zu.**

3. Der Verbandsvorstand hat das Recht, Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und den Ordnungen des Verbandes zu erlassen sowie Verträge spieltechnischer Art mit anderen Landesverbänden abzuschließen.
4. Der Verbandsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

**In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Verbandsvorstand auch im Umlaufverfahren in Abweichung von §§ 28, 32 Abs. 2 BGB mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.**

...

**§ 29 Verbandsspielausschuss**

1. Der Verbandsspielausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem Bezirksvorsitzenden,
  - c) dem Verbandsschiedsrichterobmann,
  - d) ~~der/dem Beauftragten für den Frauenfußball~~ **dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauenfußball,**
  - e) ~~dem den Spielleiter Staffelleitern~~ der Verbandsligen **und den Staffelleitern** der Landesligen,
  - f) den Ehrenvorsitzenden,
  - g) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen der Herren mit beratender Stimme.

2. ...

**§ 32 Verbandsrechtsausschuss**

1. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen,
  - c) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Frauen- und Jugendligen,
  - d) den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte,
  - e) den Vorsitzenden **und stellvertretenden Vorsitzenden** der Bezirkssportgerichte der Jugend
  - f) den Ehrenvorsitzenden.

2. ...

**§ 33 Verbandsmedienausschuss**

- ~~1. Der Verbandsmedienausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den Pressewarten der Bezirke,
  - c) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit des Verbandsjugendausschusses,
  - d) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit des Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - e) den Ehrenvorsitzenden.~~

- ~~2. Er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.~~

~~3. Dem Verbandsmedienausschuss obliegt die Information über und die Werbung für den Fußball sowie die Darstellung seiner Ziele, insbesondere durch Übermittlung von Nachrichten an die Sport- und Tagespresse, Rundfunk, Fernsehen und andere Medien.~~

**§ 34 Verbandsausschuss für Aus- und Fortbildung**

~~1. Der Verbandsausschuss für Aus- und Fortbildung besteht aus:~~

- ~~a) dem Vorsitzenden,~~
- ~~b) bis zu drei vom Verbandsvorstand zu benennende Beisitzer,~~
- ~~c) den Ehrenvorsitzenden,~~
- ~~d) den Verbandssportlehrern mit beratender Stimme.~~

~~2. Die unter 1 a) bis c) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.~~

~~3. Dem Verbandsausschuss für Aus- und Fortbildung obliegt:~~

- ~~a) die Aufstellung des Lehrgangsplanes,~~
- ~~b) die Koordinierung und Durchführung von Lehrgängen und Vorträgen,~~
- ~~c) die Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern sowie Vereins- und Verbandsmitarbeitern,~~
- ~~d) die Ausarbeitung von Richtlinien nach den Vorgaben des Verbandsvorstandes.~~

**§ 35 § 33 Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport**

1. Der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
- c) den Beisitzern für Freizeit- und Breitensport in den Bezirken,
- d) einem Bezirksvorsitzenden,
- e) bis zu drei vom Verbandsvorstand zu benennende Beisitzer,
- f) den Ehrenvorsitzenden.

2. Er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der dem Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.

4. Dem Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport obliegt:

- a) die Förderung des Freizeit- und Breitensports, insbesondere die Entwicklung von Angeboten, die fußballähnlichen Charakter haben, zum Fußball hinführen und Fußball in einer Form beinhalten, die dem Alter, dem Geschlecht und den unterschiedlichen Interessen der Zielgruppen gerecht werden,
- b) die Durchführung von Freizeit- und Breitensportmaßnahmen in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand,
- c) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern im Freizeit- und Breitensport in Abstimmung mit dem Verbandspielausschuss und dem -jugendausschuss.

**§ 35 a § 34 Verbandsausschusses für Ehrenamt und soziale Aufgaben**

1. Der Verbandsehrenamtsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den Ehrenamtsbeauftragten der Bezirke,
- c) dem Integrationsbeauftragten**
- ~~e)d~~) einem Bezirksvorsitzenden,
- ~~d)e~~) bis zu drei vom Verbandsvorstand zu benennende Beisitzer,
- ~~e)f~~) den Ehrenvorsitzenden.

2. Er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der dem ~~Verbandsehrenamtsausschuss~~ **Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben** angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.

4. Dem Verbandsehrenamtsausschuss obliegt die Pflege und Förderung des Ehrenamts **sowie die Wahrnehmung sozialer Aufgaben.**

**§ 35 Verbandsausschuss für Frauenfußball**

1. Der Verbandsausschuss für Frauenfußball besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den Frauenreferenten in den Bezirken,
  - c) einem Bezirksvorsitzenden,
  - d) bis zu drei vom Vorstand zu benennenden Beisitzern,
  - e) den Ehrenvorsitzenden
2. Er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der dem Verbandsausschuss für Frauenfußball angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.
4. Dem Ausschuss für Frauenfußball obliegt die Förderung und Pflege des Frauenfußballs sowie die Leitung der Spiele im Frauenbereich auf Verbandsebene.

**§ 35 a Verbandsmedienkommission**

1. Die Verbandsmedienkommission besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den Pressewarten der Bezirken,
  - c) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit des Verbandsjugendausschusses,
  - d) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit des Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - e) den Ehrenvorsitzenden
2. Er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Verbandsmedienkommission obliegt die Information über und die Werbung für den Fußball sowie die Darstellung seiner Ziele

**§ 35 b Verbandskommission für Aus- und Fortbildung**

1. Die Verbandskommission für Aus- und Fortbildung besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) bis zu drei Beisitzern,
  - c) den Ehrenvorsitzenden,
  - d) den Verbandssportlehrern mit beratender Stimme
2. Die unter 1 a) bis c) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Verbandskommission für Aus- und Fortbildung obliegt:
  - a) die Aufstellung des Lehrgangsplanes,
  - b) die Koordinierung und Durchführung von Lehrgängen und Vorträgen,
  - c) die Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern sowie Vereins- und Verbandsmitarbeitern,
  - d) die Ausarbeitung von Richtlinien nach den Vorgaben des Vorstandes.

**§ 39 Bezirksfußballausschuss**

1. Der Bezirksfußballausschuss besteht aus:
  - a) dem Bezirksvorsitzenden,
  - b) dem Bezirksjugendwart,
  - c) dem Bezirksschiedsrichterobmann,
  - d) den Staffelleitern der aktiven Spielklassen,
  - e) dem Pressewart,
  - f) dem Beisitzer für Freizeitsport,
  - g) dem Frauenreferenten,
  - g)h) den Ehrenvorsitzenden,
  - h)i) dem Ehrenamtsbeauftragten des Bezirks dem Bezirksbeauftragten für Ehrenamt und soziale Aufgaben,

- ï) **j)** dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte mit beratender Stimme,  
j) **k)** dem Vorsitzenden **und stellvertretenden Vorsitzenden** des Bezirkssportgerichts der Jugend mit beratender Stimme.

Die unter a) bis ~~h)~~ **i)** Genannten wählen aus ihrer Mitte ~~den~~ **einen oder zwei** stellvertretende/n Vorsitzenden.

2. . . .

#### **§ 40 Bezirksjugendausschuss**

1. Der Bezirksjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Bezirksjugendwart als Vorsitzenden,
- b) den Jugendstaffelleitern,
- c) dem Beauftragten der Schulamtsbezirke für den Schulfußball,
- d) dem Obmann der Jungschiedsrichtergruppe,
- e) dem/der Mädchenreferent/in,
- f) den Ehrenvorsitzenden,
- g)** dem Vorsitzenden **und stellvertretenden Vorsitzenden** des Bezirkssportgerichts der Jugend mit beratender Stimme,
- h) dem Vertreter der DFB-Stützpunkte mit beratender Stimme.

Die unter a) bis f) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

#### **§ 44 Rechte und Pflichten der Verbands- und Bezirksorgane**

~~8. Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Vergütung von Barauslagen und Entschädigungen nach Maßgabe der Spesenbestimmungen.~~

**8. Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**

**9. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.**

**10. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Verbandes einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porti, Telefon- und Internetkosten usw.**

**Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden.**

#### **§ 46 Veröffentlichungen und Fristen**

1. Bekanntmachungen der Verbands- und Bezirksorgane erfolgen ~~im Mitteilungsorgan („Fußball in Südbaden“), im~~ amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) oder durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) gelten sieben Tage nach Veröffentlichung, elektronische Bekanntmachungen mit der Einstellung in das elektronische Postfachsystem des SBFV, andere Bekanntmachungen mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass ~~Fußball in Südbaden~~ ~~oder~~ die schriftliche Benachrichtigung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind. Bei mehreren Bekanntmachungsformen ist das letzte Datum maßgebend.

#### **§ 49 Finanzmittel**

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Finanzmittel werden durch Verbands- und Versicherungsbeiträge, Beiträge für besondere Zwecke, Gebühren, Kosten und Spielabgaben nach Maßgabe der Finanzordnung beschafft.

Im Übrigen können Geldstrafen, **Bußgelder**, Zuschüsse, Spenden und wirtschaftliche Einnahmen herangezogen werden.

Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.

## Spielordnung

### § 4 Staffelstärke und Spielwertung

1. Einer Staffel gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse ~~oder Spielgruppe (Auf- und Abstiege)~~ bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat - gilt folgende Regelung:
  - 2.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
  - 2.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
  - 2.3. Bei Punktgleichheit werden die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
    - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
    - Anzahl der erzielten Tore
    - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
    - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
    - die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
    - ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung ~~durch Entscheidungsspiel(e)~~ gemäß Ziffer **6 3, 4 und 5** ermittelt
3. Sind zwei Mannschaften gemäß Ziffer **2.2.3** gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, findet ein Entscheidungsspiel **gemäß Ziffer 6** statt.
4. Sind drei Mannschaften gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu **sowie bei Auf- und Abstiegs- sowie Relegationsspielen mit drei Teilnehmern, werden die Spiele werden Entscheidungsspiele** in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat.

#### Bei Punktgleichheit werden die Platzierungen nach folgenden Kriterien ermittelt:

- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- Anzahl der erzielten Tore
- die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
- ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich **und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, findet ein Entscheidungsspiel gemäß Ziffer 6 statt.** ~~wird die Platzierung durch Entscheidungsspiel(e) gemäß Ziffer 3 wie folgt ermittelt:~~

Die Wertung erfolgt

~~• nach Punkten;~~

~~• bei Punktgleichheit nach der nach dem Subtraktionsverfahren ermittelten Tordifferenz;~~

~~• bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet ein weiteres Entscheidungsspiel statt.~~

~~Weisen nach Abschluss der einfachen Runde alle drei Mannschaften die gleiche Punktzahl und die gleiche Tordifferenz auf, wird eine weitere einfache Runde mit den beteiligten Mannschaften auf einem neutralen Platz gespielt.~~

**Sind alle drei Mannschaften gleichplatziert, wird eine weitere einfache Runde mit den beteiligten Mannschaften auf einem neutralen Platz gespielt.** Die Spielzeit beträgt jeweils 45 Minuten. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, findet ein Elfmeter-Schiessen unter den Mannschaften mit gleicher Punktzahl und gleicher Tordifferenz statt.

5. Sind vier Mannschaften gleichplatziert werden zwei Halbfinalspiele, die im Losverfahren ermittelt werden, ausgetragen. Die Gewinner bestreiten sodann das Entscheidungsspiel. Bei fünf oder mehr gleichplatzierten Mannschaften entscheidet nur das Los.
6. Alle Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich auf einen bestimmten Platz. Näheres regeln die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Entscheidungsspiele werden bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit 2 x 15 Minuten verlängert. Diese Zeit wird ohne Verlassen des Spielfeldes und nach neuerlicher Seitenwahl sofort nachgespielt. Ist der Ausgang wiederum unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten „Vorgehensweisen zur Ermittlung eines Siegers“ (Schüsse von der Strafstoßmarke).

7. Bei Auf- und Abstiegs- sowie Relegationsspielen, bei denen zwei Mannschaften in Vor- und Rückspiel gegeneinander anzutreten haben, gilt Ziffer 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass für den Fall, dass auch die Anzahl der auswärts erzielten Tore gleich ist, im Anschluss an das Rückspiel eine Verlängerung und ggf. ein Elfmeterschiessen stattfindet.

#### **§ 5 Doping**

1. ~~Doping ist verboten.~~
2. ~~Doping ist das Vorhandensein einer Substanz aus den verbotenen Wirkstoffen im Körper (Gewebe oder Körperflüssigkeit). Doping ist auch die Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern.~~  
~~Doping ist auch der Versuch von Dritten, Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung verbotener Methoden anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen. Maßgeblich ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste (Anhang A zu den Anti-Doping Richtlinien des DFB).~~
3. ~~Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.~~
4. ~~Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.~~
5. ~~Die Anordnung von Dopingkontrollen obliegt dem Träger der jeweiligen Spielklasse. Verstöße gegen die Anti-Doping-Vorschriften werden nach den jeweiligen Bestimmungen der Träger geahndet.~~
6. ~~Die Einzelheiten werden in den vom DFB Präsidium auf Vorschlag der Anti-Doping-Kommission erlassenen Anti-Doping-Richtlinien geregelt.~~

#### **§ 5 Doping**

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Ziffer 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
  - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
    - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
    - ab) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe.
    - ac) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
    - ad) Als Ausnahme zu Ziffer 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
  - b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
    - ba) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
    - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.

- c) Die Weigerung, sich nach der Aufforderung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Doping-Kontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 18-Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
  - fa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
  - fb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

### 3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org) einzusehen. Der DFB teilt den Vereinen/ Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als spezifische Substanzen, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

### 4. Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

### 5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8 c Ziffer 1. und 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befundes war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Kontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.
6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung von Doping-Kontrollen – mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden – ist die Anti-Doping-Kommission des DFB.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

#### **§ 7 Spieljahr – Spielpause**

1. . .

4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

#### **§ 10 Spielerlaubnis – Spielerpass**

3. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga und der Regionalliga

- 3.3. Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder die Regionalliga erfolgt erst, wenn neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga oder der Regionalliga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat.

**Darüber hinaus erfolgt die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder die Regionalliga erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest.**

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserteilnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

4. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

- 4.4. Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Ziffer 4.2. erforderlichen Unterlagen die von der Spielerin unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.**

**4.4. 4.5.** Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.

**4.5. 4.6.** Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

**§ 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga**

1. . . .
2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre. Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.

**Ergänzend zu § 14 Ziffer 1 gilt nachstehende Sonderregelung für die Spielzeit 2010/2011:**

**Ist eine Spielerin gemäß § 14 Ziffer 1 am fünftletzten Spieltag Stammspielerin einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft und kommt während der letzten vier Spieltage mindestens einmal in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz, so wird sie mit diesem Einsatz in jedem Fall Stammspielerin gemäß § 14 Ziffer 1 Absatz 1 bis zum Ende des Spieljahres (30.6.).**

**§ 15 a Einsatzberechtigung von ~~Juniorinnen und~~ Junioren in aktiven Mannschaften**

Die Einsatzberechtigung von ~~Juniorinnen und~~ Junioren in aktiven Frauen- oder Herren-Mannschaften regelt die SBFV-Jugendordnung.

**§ 16 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren**

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung

1.1. - 1.3. . . .

- 1.4. Geht einem Verein . . .

Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht, noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Bei Nichtvorlage innerhalb dieser Frist findet Ziffer 9 b) des Gebührenverzeichnisses Anwendung. Auch nach Ablauf dieser Frist ist der Spielerpass innerhalb der von der Geschäftsstelle gesetzten Frist an ~~diese die Geschäftsstelle~~ einzusenden.

. . .

**§ 22 Vertragsspieler**

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen.

Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 68 RuVO geahndet.

1. **Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Ziffer 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben.**

Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche **Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen** zu treffen. Im Übrigen gilt § 22. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

11. **Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn Sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 einzuhalten haben.**

12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

**§ 28 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien**

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Ziffer 1 können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Ziffer 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

**§ 32 Spiele mit ausländischen Mannschaften und im kleinen Grenzverkehr**

- ~~3. Für alle sportlichen Vergehen beim DFB oder bei seinen Mitgliedsverbänden registrierter Spieler, Mannschaften und Vereine bei der Austragung von Spielen gegen ausländische Mannschaften außerhalb des DFB-Bereichs gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.~~
3. Die Ziffern 1 bis 2 dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

**§ 34 Abstellung von Spielern**

1. . . .
3. Ein Verein, . . .

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden, **es sei denn er ist Stammspieler der Aktivmannschaft im Sinne des § 11b.**

Bei Einberufung von für die zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann

4. . . .

**§ 39 Spielkleidung**

1. Die Spieler haben bei allen Spielen einheitliche Kleidung zu tragen. **Zur Spielkleidung gehören Trikot, Hose und Stutzen.** Die Kleidung des Torwarts muss sich von der Kleidung der übrigen Spieler deutlich unterscheiden.
2. Die Trikots aller Mannschaften ~~mit Ausnahme der bezirklichen Juniorenstaffeln~~ müssen mit unterschiedlichen, **höchstens zweistelligen** Rückennummern gekennzeichnet sein.
3. Die im Spielbericht angegebenen Nummern müssen mit den Rückennummern der Spieler übereinstimmen.
4. Die ~~Spielkleidung~~ **Trikots** der Spieler ~~darf~~ **dürfen** nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Rückennummer tragen, es sei denn, die Anbringung von Trikotwerbung ist durch den Verband genehmigt. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Orts- oder Vereinsname und der Name des Spielers angebracht werden.
5. Der Spielführer muss eine Armbinde sichtbar tragen. Ein Auswechseln der Spielkleidung während einer Halbzeit ist zulässig.
6. **Unter dem Trikot und der Hose können Unterziehleibchen / Thermo-, Radler- oder sonstige Unterziehhosen getragen werden. Die Farbe der Ärmel der Unterziehleibchen müssen der Hauptfarbe der Ärmel des Trikots, die Farbe der Thermo-, Radler- oder sonstigen Unterziehhosen müssen der Hauptfarbe der Hose entsprechen.**
7. **Die Spieler müssen Schienbeinschoner aus Gummi, Plastik oder einem ähnlichen Material, das geeignet ist, vor Verletzungen angemessen zu schützen, tragen. Die Schienbeinschoner müssen von den Stutzen vollständig verdeckt sein.**
68. Bei den Spielen der Verbands- **und Landesligen** ~~liga sowie der Landes-, A-, B-, und C-Juniorenligen~~ müssen die Mannschaften in der im Anschriftenverzeichnis gemeldeten Spielkleidung (Farbe) antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft wechseln.

Bei allen übrigen Spielklassen obliegt es dem Platzverein, für eine andersfarbige Spielkleidung zu sorgen. Bei Spielen auf neutralen Plätzen entscheidet die spielleitende Stelle.

**§ 40 Zulassung zum Spielbetrieb**

Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ein den Fußballregeln entsprechendes Spielfeld nachweisen. **Sie müssen zudem bis zum 15.06. eines Jahres alle Mannschaften, die im darauf folgenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen wollen, durch Online-Meldebogen an die Verbandsgeschäftsstelle anmelden.** Die Pflicht zur Gestellung von Jugendmannschaften regelt die Jugendordnung.

#### § 42 Spielklasseneinteilung

- 3.4. Die Zahl der Absteiger aus einer Spielklasse wird auf 4 begrenzt. ~~Erhöht sich dadurch die nach Ziffer 4 vorgesehene Zahl der Mannschaften, steigen im darauf folgenden Spieljahr so viele Mannschaften aus einer Spielklasse ab, bis die Zahl gemäß Ziffer 1 wieder erreicht ist.~~ **Erhöht sich durch Auf- und Abstieg die Zahl der Mannschaften einer Spielklasse und spielt diese mit mehr als unter Ziffer 3.1 vorgesehene Zahl der Mannschaften, so steigen am Ende dieses Spieljahres so viele Mannschaften ab, bis die Zahl gemäß Ziffer 3.1 wieder erreicht ist.** Die Zahl der Absteiger in einem Jahr wird jedoch auf 5 begrenzt.

#### § 44a Beispielbarkeit des Spielfeldes

1. ...
2. Vereine mit Mannschaften der Oberliga, der Verbands- und Landesligen, ~~Frauen- und Juniorenliga~~ müssen vor Beginn eines Spieljahres ihr bestes zur Verfügung stehendes ~~Rasens~~ Spielfeld als Hauptspielfeld melden. Auf ihm finden alle vom Verband angesetzten Spiele des laufenden Spieljahres statt. Ein Ausweichspielfeld darf nur im Einzelfall und nur mit Zustimmung des zuständigen ~~Spiel-~~oder Staffelleiters benutzt werden. Bei Benutzung eines anderen als des gemeldeten Hauptspielfeldes ist der jeweilige Gegner durch den Platzverein zu verständigen. Muss das Ausweichspielfeld über einen längeren Zeitraum hinweg benutzt werden, bedarf es hierzu der Genehmigung des Verbandsspielausschussvorsitzenden bzw. des Verbandsjugendwartes. Für Mannschaften, die auf Bezirksebene spielen, entfällt diese Verpflichtung.
3. ...

#### § 46 Spielverlusterklärung

1. ...
  - d) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig mit ~~mindestens 7 Spielern (mindestens 5 bei Spielen auf Kleinfeld)~~
    - mit mindestens 7 Spielern bei Spielen von 11er Mannschaften
    - mindestens 6 Spielern bei Spielen von 9er Mannschaften
    - mindestens 5 Spielern bei Spielen auf Kleinfeldzum Spiel antritt und deshalb das Spiel nicht oder nicht über die volle Spieldauer durchgeführt werden kann,
  - e) ...

#### § 48 Spieleraustausch

1. Ein Spieleraustausch kann während der gesamten Spieldauer einschließlich einer etwaigen Verlängerung vorgenommen werden:
  - Bei Herren:
    - Verbandsspiele bis zu 3 Spieler
    - Verbandspokalspiele bis zu 5 Spieler
  - Bei Frauen:
    - Verbands- und Verbandspokalspielen bis zu 5 Spielerinnen
  - Bei Junioren:
    - Verbands- und Verbandspokalspielen bis zu 4 Spieler
- ~~2. Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden;~~
2. Ein ausgewechselter Spieler kann bis einschließlich der siebten Amateurspielklasse (Kreisliga B) nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden. In der achten Amateurspielklasse (Kreisliga C) sowie bei den Junioren können Spieler im Rahmen des Auswechsellkontingents beliebig oft aus- und eingewechselt werden. Der Wechsel ist nur auf Zeichen des Schiedsrichters und in einer Spielunterbrechung zulässig. Beim ersten Spieleintritt bringen die Auswechselspieler eine Auswechselkarte mit.
3. ...

#### § 50 d Freigabe von Auswahlspielern

1. ...
3. Ein Verein, der einen Spieler für ein Auswahlspiel abstellen muss, kann die Absetzung eines auf den betreffenden Tag oder Wochenende angesetzten Spieles verlangen. Das gleiche Recht steht dem Verein für den Tag vor und nach dem Auswahlspiel zu. Der Antrag ist unverzüglich nach der Anforderung der Spieler zu stellen. Diese Bestimmung gilt ~~auch nicht~~ **auch** bei Junioren/-innen, die die Freigabe für die Aktivmannschaften besitzen **und dort Stammspieler sind**, bei Abstellung zu Junioren-Auswahlspielen.

### § 52 Schiedsrichtergestellung

1. . . .
3. Für aktive Mannschaften, die in überbezirklichen Spielligen und für Juniorenmannschaften, die in der A- und B-Junioren-Bundesliga **oder** der A- und B-Junioren-Oberliga ~~oder der B-Junioren-Bundesliga~~, spielen, sind zusätzlich zwei Schiedsrichter zu stellen. Dies gilt nicht für Frauenmannschaften bis einschließlich Frauenoberliga Baden-Württemberg.

### § 54 Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

1. Der Schiedsrichter soll mindestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn anwesend sein. Er hat vor Spielbeginn den ordnungsmäßigen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte, die Kleidung der Mannschaften, **die Ordnungsmäßigkeit der Spielerpässe und die Spielberechtigung Identität** der Spieler ~~anhand der Spielerpässe und der Mannschaftsaufstellung genau~~ zu prüfen. Er muss den Spielberichtsbogen ausgefüllt spätestens am Tage nach dem Spiel an die spielleitende Stelle einsenden.

. . .

### § 59 Meldung von Spielergebnissen

~~Der Platzverein ist verpflichtet, die Spielergebnisse bei Wochentagsspielen bis 22.00 Uhr und bei Sonntagsspielen bis 18.00 Uhr in das DFBnet einzugeben.~~

**Der Platzverein ist verpflichtet, die Spielergebnisse bis spätestens 18.00 Uhr, bei Spielen, die nach 17.30 Uhr enden, bis spätestens 45 Minuten nach Spielschluss in das DFBnet einzugeben.**

## Jugendordnung

→ Aufgrund von §1 Ziffer 1, in der geregelt ist, dass der Begriff Juniorenspieler sowohl für Jungen wie auch für Mädchen gilt, wurde in der Jugendordnung komplett der Begriff Juniorinnen ersatzlos gestrichen, wenn für Juniorinnen keine andere Regelung zutrifft.

### § 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane

Die Jugendorgane des Südbadischen Fußballverbandes sind:

1. . . .

#### 7. Der Bezirksjugendtag

- a) Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes und den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses.
- b) Der Bezirksjugendtag findet in jedem Bezirk alljährlich vor dem Bezirkstag statt. Er wird vom Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses einberufen und geleitet. Für die Einberufung und den Ablauf des Bezirksjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung.
- c) Der Bezirksjugendtag erörtert die Fragen des Juniorenspielbetriebes in den Bezirken. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
  - 1) Bericht des Bezirksjugendausschusses,
  - 2) Beschluss über die Entlastung des Bezirksjugendausschusses zur Vorlage an den Bezirkstag,
  - 3) Wahl des Bezirksjugendwartes, des Vorsitzenden der Bezirksjugendsportgerichte **sowie ggfs. dessen stellvertretenden Vorsitzenden**, des Mädchenreferenten und der Juniorenstaffelleiter,
  - 4) Bestätigung des Jungschiedsrichterobmannes,
  - 5) Festlegung der Spielklassen im Bezirk,
  - 6) Bekanntgabe der Staffeleinteilung,
  - 7) Anträge,
  - 8) Ortsbestimmung des nächsten Bezirksjugendtages,
  - 9) Anfragen und Mitteilungen.



8. Der Bezirksjugendausschuss

- a) Die Zusammensetzung des Bezirksjugendausschusses richtet sich nach § 40 der Satzung.
- b) Der Bezirksjugendwart, der Vorsitzende des Bezirksjugendsportgerichts, **der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendsportgerichts**, der Mädchenreferent und die Juniorenstaffelleiter werden vom Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahl des Bezirksjugendwarts und des Vorsitzenden des Bezirksjugendsportgerichts bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag. Die Beauftragten der Schulamtsbezirke für den Schulfußball werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulamt vom Verbandsjugendausschuss eingesetzt. Der Obmann der Jungschiedsrichtergruppe wird vom Bezirksschiedsrichterausschuss gewählt und vom Bezirksjugendtag bestätigt.

**§ 7 Vereinswechsel**

1. A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs wechseln nach den Bestimmungen gemäß §§ 16 ff der SpO. **Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang / dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 16 ff der Spielordnung.** Der Wechsel aller anderen Juniorenspieler erfolgt, sofern nachstehend keine gegenteilige Bestimmung getroffen ist, nach § 16 Ziffer 1 und Ziffer 5 SpO.

**§ 9 Freigabe für Aktivmannschaften**

1. . . .
2. A-Junioren ~~des älteren Jahrganges oder solchen~~, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **sind für alle Herrenmannschaften ihres Vereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. kann eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. A-Junioren des älteren Jahrganges, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann gemäß Absatz 4 eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.**

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges für die erste Amateurmansschaft möglich. Dies gilt für Spieler, die im laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in einer ~~DFB- oder SBFV-Auswahl~~ **Auswahl eines Nationalverbandes oder eines DFB-Landesverbandes** ein Spiel gegen eine Auswahl eines anderen National- oder Landesverbandes bestritten haben oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b DFB-JO besitzen.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) sofern der Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Juniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen oder Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzligamannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Ziffer 2 a ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

**Soweit ein Freigabeantrag notwendig ist, erhält** der Verein ~~erhält~~ von der Verbandsgeschäftsstelle die Freigabe, die auf dem Spielerpass eingedruckt wird. **In diesem Fall ist** der bisherige Spielerpass ~~ist~~ an die Verbandsgeschäftsstelle einzusenden.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges für die erste Frauenmannschaft möglich. Dies gilt für Spielerinnen, die im laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in einer ~~DFB- oder SBFV-Auswahl~~ **Auswahl eines Nationalverbandes oder eines DFB-Landesverbandes** ein Spiel gegen eine Auswahl eines anderen National- oder Landesverbandes bestritten haben.

Ein Einsatz in einer Frauenmannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

3. . . .

~~10. Nach Beendigung der Verbandsspiele ihrer Mannschaft, frühestens jedoch ab 1.5. des laufenden Spieljahres, erhalten alle Juniorenspieler des ältesten Jahrganges unter Verzicht auf die Voraussetzungen von § 9 Ziffer 2 JO die Einsatzberechtigung für alle aktiven Mannschaften ihres Vereins.~~

~~Die Bestimmungen von § 9 Ziffern 6–9 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Freigabebestätigung nicht erforderlich ist.~~

#### **§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht**

1. Juniorenspieler, die in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in der entsprechenden Altersklasse haben, können bei einem anderen Verein als Gastspieler jeweils für die Dauer eines Spieljahres aufgenommen werden, ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Juniorenspieler aus anderen Gründen die Gastspielerlaubnis erteilt wird, ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. In einer Altersklasse dürfen Juniorenspieler höchstens an drei Vereine als Gastspieler abgegeben werden.
2. Spielgemeinschaften geben bis zu drei Vereinen bei Spielermangel die Möglichkeit, mit gemeinsamen Juniorenmannschaften am Verbandsspielbetrieb teilzunehmen. Bei Kleinfeldmannschaften ist eine Spielgemeinschaft nicht zulässig, es sei denn, eine Mannschaft dieser Altersklasse nimmt am Spielbetrieb auf Großfeld teil. Nur in Ausnahmefällen sollen Spielgemeinschaften als so genannte "Leistungsgemeinschaften" gebildet werden. Hierbei ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass weniger talentierten Spielern durch Reduzierung der Mannschaften die Spielmöglichkeit genommen wird.
3. **Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat, in einer altersgemäßen Juniorinnenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Hat sie in ihrem Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in einer altersgemäßen Juniorenmannschaft, erstreckt sich das Zweitspielrecht auch auf Juniorenmannschaften dieser Alterstufe im anderen Verein. Das Zweitspielrecht ist beschränkt auf die altersentsprechende Mannschaft der Junioren- bzw. Junioren des anderen Vereins, d.h. ein Einsatz in der nächst höheren Alterstufe des anderen Vereins ist nicht zulässig.**

**Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag des Stammvereins beim zuständigen Bezirksjugendwart beantragt und für ein Jahr erteilt. Zieht ein Verein, für den eine Juniorenspielerin ein Spielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt er den Spielbetrieb ein, erlischt das Zweitspielrecht.**

**Für Spiele in der nächst höheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Juniorenspielerin spielberechtigt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig. Juniorenmannschaften, die für mehr als drei Spielerinnen Zweitspielrecht erhalten haben, zählen nicht als eigene Jugendmannschaft im Sinne des § 16 Ziffer 3 SpO.**

#### **§ 11 Altersklasseneinteilung**

1. . . .
3. Juniorenspieler können wahlweise in der eigenen und der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden, **ausgenommen F- und G-Juniorenspieler**. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können Juniorenspieler des jeweils ältesten Juniorenjahrganges auf Antrag beim zuständigen Bezirksjugendwart in der übernächsten Altersklasse eingesetzt werden. Hierbei beschränkt sich die Einsatzberechtigung an zwei aufeinander folgenden Tagen auf den Einsatz in einem Spiel.

#### **§ 12 Spieldauer**

3. Entscheidungs- und Verbandspokalspiele werden bei unentschiedenem Ausgang bei A-Juniorenmannschaften um zweimal 15 Minuten, bei B-Juniorenmannschaften um zweimal 10 Minuten und bei allen anderen Juniorenmannschaften um zweimal 5 Minuten verlängert. ~~Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend.~~

## **Rechts- und Verfahrensordnung**

#### **§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Spruchorgane der Bezirke**

1. Die Spruchorgane der Bezirke bestehen aus:
  - a) dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts als Einzelrichter; ~~im Bedarfsfalle können die Bezirke durch den Bezirkstag einen weiteren Sportrichter wählen. Diesem können nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplanes Einzelrichteraufgaben übertragen werden,~~
  - b) dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren als Einzelrichter,
  - c) **im Bedarfsfalle können die Bezirke durch den Bezirkstag einen weiteren Sportrichter wählen. Diesem können nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplanes Einzelrichteraufgaben übertragen werden,**

e)d) der Spruchkammer: diese besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren und einem **Aktiv**-Schiedsrichter, der keinem Schiedsrichterorgan angehören darf, als Beisitzer. In den Bezirken mit einem zusätzlichen Sportrichter wirkt dieser, außer in Jugendsachen, anstelle des Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren als Beisitzer mit.

**In Bezirken mit einem zusätzlichen Sportrichter tritt in Jugendsachen der stellvertretende Vorsitzende des Bezirkssportgerichts der Junioren an die Stelle des Vorsitzenden des Sportgerichts der Junioren, wenn die Jugendsache nach dem Geschäftsverteilungsplan in seine Zuständigkeit fällt.**

### **§ 33 Nichtantreten zu einem vom Verband angesetzten Spiel oder Turnier oder Zurückziehung einer Mannschaft**

1. Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel oder Turnier wird mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 500,00 geahndet. Außerdem ist diesem Verein das Spiel als verloren zu werten. Darüber hinaus kann er verpflichtet werden, ein Freundschaftsspiel innerhalb bestimmter Frist auszutragen oder Schadensersatz zu leisten. ~~Im dritten Wiederholungsfall ist er vom weiteren Spielverkehr auszuschließen.~~
2. Tritt der Gastverein nicht an, muss er das Rückspiel auf dem Platz des Gegners austragen.
3. Der Verein, der zu einem Verbands- oder Verbandspokalspiel nicht angetreten ist, hat dem anderen Verein den hierdurch entstandenen Schaden (einschließlich Einnahmeausfall) zu ersetzen.

**Zieht ein Verein eine Mannschaft nach Einstellung der verbindlichen Terminliste ins DFBnet zurück, wird er mit einer Geldstrafe von €25,00 bis €500,00 bestraft.**

### **§ 34 a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr**

**Tritt eine Mannschaft vier Mal nicht an, so ist sie vom weiteren Spielverkehr auszuschließen. Der Verzicht gemäß § 34 steht dem Nichtantreten § 33 gleich.**

### **§ 48 Erwirken einer Spielverlegung durch unrichtige Angaben**

1. . . .
2. Außerdem wird dem Verein gemäß § 46 Ziffer 2 b) a) SpO das Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet.

### **§ 52 ~~Fehlen der Armbinde des Spielführers~~ Spielen in nicht ordnungsgemäßer Kleidung**

1. Tritt eine Mannschaft nicht in einheitlicher Kleidung zu einem Spiel an, unterscheidet sich die Kleidung des Torhüters nicht von der Kleidung der übrigen Spieler oder sind die Trikots der Mannschaft nicht ~~in den vorgeschriebenen Fällen~~ mit unterschiedlichen Rückennummern gekennzeichnet, wird der Verein mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 75,00 bestraft.
2. Tritt ein Verein zu Spielen ohne Rückennummern an, ~~obwohl diese vorgeschrieben sind,~~ wird er mit einer Geldstrafe von € 20,00 belegt.
3. **Tritt bei Spielen der überbezirklichen Ligen ein Verein nicht in der Spielkleidung (Farbe) an, die im An-schriftenverzeichnis veröffentlicht ist, wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 150,00 belegt. Gleichmaßen wird ein Platzverein in den bezirklichen Spielklassen bestraft, der nicht für eine andersfarbige Spielkleidung sorgt.**
4. **Bei hierdurch verursachtem Ausfall eines Verbandsspiels gilt dieses für den vergehenden Verein als verloren und für den Gegner als gewonnen gemäß § 46 Ziffer 2b SpO.**
5. Trägt der Spielführer keine Armbinde, wird dessen Verein mit einer Geldstrafe von € 15,00 bestraft.
6. Tritt ein Spieler zu einem Spiel mit Unterziehleibchen, Thermo-, Radler- oder sonstiger Unterziehhosen an, die nicht die gleiche Hauptfarbe wie die Ärmel des Trikots oder Hauptfarbe der Hosen aufweisen oder er spielt ohne Schienbeinschoner, wird er **der Verein** mit einer Geldstrafe von € 25,00 bestraft.

### ~~§ 53 Spielen ohne Rückennummern~~

~~Tritt ein Verein zu Spielen ohne Rückennummern an, obwohl diese vorgeschrieben sind, wird er mit einer Geldstrafe von € 20,00 belegt.~~

### **§ 53 Sportgruß bei Juniorenspielen**

Finden sich nach Spielschluss nicht alle zu diesem Zeitpunkt auf dem Spielfeld befindlichen Spieler im Mittelkreis zum Sportgruß ein, wird der betroffene Verein mit einer Geldstrafe von € 20,00 bis € 100,00 bestraft.

### **§ 54 Spielen mit Werbung auf der Sportbekleidung ohne Genehmigung**

- ~~1. Spielt ein Verein mit Werbung auf der Sportbekleidung, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung eingeholt zu haben, wird er mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 150,00 bestraft.~~
- ~~2. Tritt bei Spielen der überbezirklichen Ligen ein Verein nicht in der Spielkleidung (Farbe) an, die im An-schriftenverzeichnis veröffentlicht ist, wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 150,00 belegt. Gleichmaßen wird ein Platzverein in den bezirklichen Spielklassen bestraft, der nicht für eine andersfarbige Spielkleidung sorgt.~~

~~3. Bei hierdurch verursachtem Ausfall eines Verbandsspiels gilt dieses für den vergehenden Verein als verloren und für den Gegner als gewonnen gemäß § 46 Ziffer 2b SpO.~~

~~§ 55 Spielen in nicht ordnungsgemäßer Kleidung~~

~~§ 55 entfällt~~

~~Tritt eine Mannschaft nicht in einheitlicher Kleidung zu einem Spiel an, unterscheidet sich die Kleidung des Torhüters nicht von der Kleidung der übrigen Spieler oder sind die Trikots der Mannschaft nicht in den vorgeschriebenen Fällen mit unterschiedlichen Rückennummern gekennzeichnet, wird der Verein mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 75,00 bestraft.~~

**§ 63 Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder verbandsschädigendes Verhalten**

1. Die **nicht rechtzeitige Anzeige** der Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ~~ohne Genehmigung des Verbandes~~ **sowie** oder verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet.
2. In schwereren Fällen kann der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

~~§ 83 Spielen in Thermo- oder Radlerhosen oder ohne Schienbeinschoner~~

~~§ 83 entfällt~~

~~Tritt ein Spieler zu einem Spiel mit Thermo-, Radler- oder sonstiger Unterziehhosen an, die nicht die gleiche Hauptfarbe wie die Hosen aufweisen oder er spielt ohne Schienbeinschoner, wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bestraft.~~

**§ 86 Provokationsklausel, minderschwerer Fall; Juniorenspielbetrieb**

1. Wenn gegen den Spieler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder liegen die Voraussetzungen eines minderschweren Falles in den §§ 74, 76, **77 und 78** vor, so kann die Strafe bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindeststrafe herabgesetzt werden.
2. Bei Junioren können Sperrstrafen unabhängig von Ziffer 1 dieser Vorschrift auf die Hälfte, Geldstrafen auf ein Drittel ermäßigt werden.

**Sperr- und Geldstrafen gegen Juniorenspieler können bei der Sperre auf die Hälfte und bei Geldstrafen auf ein Drittel ermäßigt werden.**

## **Finanzordnung**

**§ 7 Sitzungen, Lehrgänge**

1. Die Organe des Verbandes berufen Sitzungen nach Erfordernis selbst ein. Hier ist die Genehmigung des Schatzmeisters einzuholen. Hiervon ausgenommen sind pro Kalenderjahr:
  - a) bis zu 6 Sitzungen des Verbandsschiedsrichterausschusses,  
bis zu 6 Sitzungen des Verbandsjugendausschusses,  
bis zu 4 Sitzungen des Verbandsspielausschusses,  
bis zu 4 Sitzungen des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport,  
**bis zu 4 Sitzungen des Verbandsausschusses für Frauenfußball,**  
bis zu ~~3~~ **4** Sitzungen des Verbandsrechtsausschusses,  
bis zu 2 Sitzungen des ~~Verbandsehrenamtsausschusses~~ **Verbandsausschusses für Ehrenamt und soziale Aufgaben,**  
bis zu 2 Sitzungen des Schulfußballausschusses,  
bis zu 2 Sitzungen ~~des Verbandsmedienausschusses~~ **der Verbandsmedienkommission,**  
bis zu 2 Sitzungen ~~des Verbandsausschusses für Aus- und Fortbildung~~ **der Verbandskommission** für Aus- und Fortbildung,
  - b) ...
2. ...



**§ 8 Auslagenersatz**

1. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter erhalten Auslagen nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung erstattet. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch den Verbandsvorstand festgelegt.
2. **Eine eventuelle Versteuerung des Auslagenersatzes obliegt dem Empfänger. Der SBFV führt für die gezahlten Beträge keine Steuern ab.**